

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Beitragspflicht

Gemäß § 5 der Satzung sind die Mitglieder des Verbandes zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 2 Beginn und Ende der Leistungspflicht

Im Jahr des Beitritts und des Ausscheidens fällt der volle Jahresbeitrag an.

§ 3 Höhe des Beitrags

Von der Mitgliederversammlung sind folgende Beiträge beschlossen worden:

Mitgliedschaft	Jahresbeitrag in Euro
Natürliche Personen	200,00
Natürliche Personen im ersten Jahr der Mitgliedschaft	100,00
Gesellschafter von Mitgliedsgesellschaften	
Natürliche Personen, die gleichzeitig einem anderen Mitgliedsverband des DStV e.V. als Mitglied angehören	
Natürliche Personen, die ausschließlich nach § 58 StBerG angestellt sind	
Natürliche Personen, die innerhalb von 6 Monaten nach ihrer ersten Berufszulassung Mitglied werden, im Beitritts- und Folgejahr	
Vormalige Juniormitglieder im Jahr der Berufszulassung und im Folgejahr	25,00
Juniormitglieder	
Gesellschaften	400,00
Mitglieder oder Gesellschafter einer Mitgliedsgesellschaft – nach Vollendung des 75. Lebensjahres und einer vorherigen Mitgliedschaft von mindestens 10 Jahren	beitragsfrei
Juniormitglieder im Jahr der Antragstellung	
Ehrenvorsitzende	

§ 4 Fälligkeit

(1) Der Beitrag ist jährlich im Voraus nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig.

(2) In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag dem Mitglied die Beitragsschuld vom Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Der Antrag ist hinreichend zu begründen und ggf. zu belegen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.06.2017 beschlossen und tritt ab 01.01.2017 in Kraft.